

Laufzeit: 01.01.2026 - 31.12.2027

AVE ab

BAZ Nr.vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg

vom 17. November 2025,
gültig ab 1. Januar 2026

Zwischen dem

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Baden-Württemberg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.
Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne

	Der Stundengrundlohn beträgt für	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
I.	<u>Notrufzentralen/Revierdienst</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Revier/Interventionsdienst	16,30 €	16,90 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstellen	17,00 €	17,63 €
II.	<u>Objektschutzdienst/Separatwachdienst</u>		
1a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst	15,14 €	15,70 €
1b.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I	15,31 €	15,88 €
1c.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II	15,50 €	16,07 €
1d.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/ Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II und III und Sicherheitsmitarbeiter mit Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO	15,71 €	16,29 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/ Separatwachdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft	18,40 €	19,08 €
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat	18,61 €	19,30 €
4.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat	20,95 €	21,73 €

Die Löhne nach § 2 II 1b, c, d, 2, 3, 4, gelten nur, sofern der Sicherheitsmitarbeiter bzw. die Servicekraft- oder die Fachkraft für Schutz- und Sicherheit die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber auf Forderung des Auftraggebers an einem Objekt eingesetzt wird, für das der Arbeitgeber diese Ausbildung voraussetzt.

		ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
5.	Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	15,14 €	15,70 €
6.	Sicherheitsmitarbeiter im öffentlichen Personenverkehr	15,14 €	15,70 €
7.	Sicherheitsmitarbeiter in der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften	15,14 €	15,70 €

III. Militärische Anlagen

1.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen	21,09 €	21,87 €
2a.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen als Konsolenbediener im Betreibermodell	21,96 €	22,77 €
2b.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen als Konsolenbediener im Betreibermodell der in Ausübung dieser Funktion auf Forderung des Auftraggebers über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft /IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft verfügt	23,26 €	24,12 €
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr je 12-Std.	39,35 €	40,81 €
4.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte (nichtdeutschen NATO-Streitkräfte)	19,63 €	20,36 €

IV. Kurier- und Belegtransport

Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	16,23 €	16,83 €
--	---------	---------

V. Kerntechnische Anlagen

Kerntechnische Anlagen sind Kerntechnische Einrichtungen, Kernkraftwerke sowie Standort-zwischenlager sofern die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes

vorliegen.

Hiervon erfasst sind auch Kernkraftwerke, die sich im Rückbau befinden.

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
1. Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst in kerntechnischen Anlagen vor Ablegen einer Prüfung gemäß Prüfungsordnung einer IHK	21,87 €	22,68 €
2. Sicherheitsmitarbeiter mit bestandener IHK-Prüfung zur Geprüften Werkschutzfachkraft oder Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft in kerntechnischen Anlagen in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	24,65 €	25,56 €
3. Fachkraft für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	24,86 €	25,78 €
4. Meister für Schutz- und Sicherheit in kerntechnischen Anlagen, der die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, in Ausübung einer Funktion, für die der Arbeitgeber diese Prüfung fordert	26,34 €	27,31 €
5. Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken, die sich im Rückbau befinden und die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes nicht mehr vorliegen	21,87 €	22,68 €

Lohnzulagen

Sofern Sicherheitsmitarbeiter, die für unten angeführte Verwendungen gegebenenfalls erforderliche Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und vom Arbeitgeber in dieser Verwendung eingesetzt werden, erhalten sie nachfolgend aufgeführte Lohnzulagen:

1. Kontrolleur (je Monat) monatl. 89,63 €
2. Springerzulage für Sicherheitsmitarbeiter, die während eines Kalendermonats in mehr als zwei Gruppen gemäß § 2 eingesetzt werden (je Monat) monatl. 56,03 €

3.	Schichtführer im Zivilbereich	je Std. 0,52 €
4.	Stellvertretende Schichtführer im Zivilbereich	je Std. 0,37 €
5.	Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke bis 6 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,52 €
6.	Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke ab 7 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,94 €
7.	Stellvertretende Schichtführer im militärischen Bereich (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,37 €
8.	Hundeführerzulage (zivil), sofern die Hundeführung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, für die in der Funktion geleistete Stunde	je Std. 0,26 €
9.	Arbeitnehmer in Anlagen Untertage	je Std. 0,57 €
10.	Schichtführer in kerntechnischen Anlagen	je Std. 0,83 €
11.	Seniorguard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	je Schicht 3,25 €
12.	Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen, maximal jedoch für 12 Stunden pro Schicht	je Std. 1,50 €
13.	Betriebssanitäter oder höherwertige Sanitätausbildung	je Std. 0,32 €
14.	Feuerwehrmann mit mindestens Truppmannausbildung	je Std. 0,32 €
15.	SIKO oder höherwertigere Arbeitssicherheitsausbildung	je Std. 0,32 €
16.	Telefonist, sofern in der Schicht ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt wird	je Std. 0,32 €
17.	Gerätewart in militärischen Objekten	je Std. 0,32 €
18.	Strahlenschutzfachkraft	je Std. 0,32 €
19.	Schließanlagentechniker (Ausbildung 1 Woche)	je Std. 0,32 €

Monatlich pauschalierte Lohnzulagen sind für Teilzeitkräfte anteilig zu zahlen.

§ 3 Zeitzuschläge

1. Für alle Beschäftigten werden auf den tariflichen Stundengrundlohn folgende Zuschläge gezahlt:
 - a) ein Zuschlag von 15% für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,
 - b) ein Zuschlag von 35% für Sonntagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr,
 - c) ein Zuschlag von 100% für die Arbeit an Feiertagen gemäß § 4 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr

Für die Tage an Heiligabend und Silvester wird der Feiertagszuschlag in Höhe von 100% ab 12:00 Uhr gezahlt.
2. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonntagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nebeneinander gewährt.
3. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Feiertagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt.
4. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonn- und Feiertagsarbeitszeit fallen, werden nur die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit entfällt. Dies gilt auch für die Zahlung der Zuschläge an Heiligabend und Silvester.
5. Werden Sicherheitsmitarbeiter übertariflich entlohnt, so können die Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge nach dem tatsächlichen Effektivlohn berechnet werden.

§ 4 Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit und die Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Die Auszubildenden erhalten folgende Ausbildungsvergütung pro Monat:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
1. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.285,00 €	1.365,00 €
2. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.335,00 €	1.415,00 €
3. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.385,00 €	1.465,00 €

§ 5 Arbeitnehmerüberlassung

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sofern durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt ist, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

§ 6 Besitzstandswahrung

Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse dürfen nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändert werden. Hiervon ausgenommen sind die Lohngruppen § 2 V. Nr. 2 bis 4 in Kernkraftwerken, die sich im Rückbau befinden und die atomrechtlichen Anforderungen eines Objektsicherungsdienstes nicht mehr vorliegen.

§ 7 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind.

Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte vom Arbeitnehmer angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltend machen von Ansprüchen ausgeschlossen.

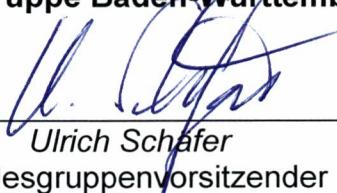
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Ziff. 4 Tarifvertragsgesetz).
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag vom 17.11.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 17.11.2025, gültig mit Wirkung ab 01.01.2026, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2027, gekündigt werden.

Mannheim, den 17. November 2025

BDSW
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
Landesgruppe Baden-Württemberg

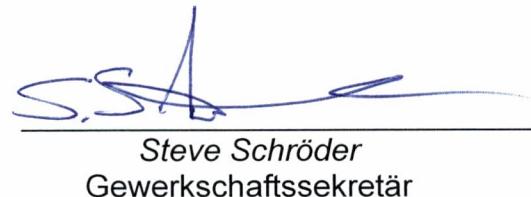


Ulrich Schäfer
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Jan Bleckert
Landesfachbereichsleiter



Steve Schröder
Gewerkschaftssekretär

Laufzeit: 01.01.2026 - 31.12.2027

AVE ab

BAZ Nr.vom

Protokollnotiz
zum
LOHNTARIFVERTRAG
für Sicherheitsdienstleistungen
in Baden-Württemberg

**vom 17. November 2025,
gültig ab 1. Januar 2026**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Mannheim, den 17. November 2025

BDSW
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
Landesgruppe Baden-Württemberg



Ulrich Schäfer
Landesgruppenvorsitzender

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Jan Bleckert
Landesfachbereichsleiter



Steve Schröder
Gewerkschaftssekretär